

1912.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bestätigung der Arbeitszeugnisse.
2. Durchführung der neuen Vorschriften über das Tabakverschleißwesen.
3. Handhabung der Min.-Vdg. vom 10. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 185, betreffend Verkehr und Verwendung von Ätzen und Karbid.
4. Aufteilung von Urteilsgebühren.
5. Normatienammlung für den politischen Verwaltungsdienst — Nachtrag III.
6. Gift-Verschleiß.
7. Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Buch- und Steindruckerei sowie Schriftgießereiarbeiter.
8. Erläuterungen zum Regulativ für das Notstandshilfswesen.
9. Das Befahren der Straßenbrücken.
10. Regelung des Verkehrs auf der Brigittabrücke.

11. Ehevermittlung, rechtliche Behandlung.
12. Milchverkehrsregelung. Bildung eines Sachverständigen-Kollegiums.
13. Verkehrsregelung in der Gemeindegasse im XXI. Bezirke.
14. Zulassung von Hohlsteinen (Balgsteinen).

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung.
16. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bestätigung der Arbeitszeugnisse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1912, Nr. 2274/12, M. B. N. X, 46167/12 (M. Abt. XVII, 3522/12, Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Wagner in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 20. Juni 1911, Z. 18304 (M. B. N. Z. 46167/12), betreffend die Bestätigung eines Gehilfenzeugnisses, nach der am 20. Februar 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

. Die von der angefochtenen Entscheidung bestätigte Statthalterei-Entscheidung hebt die seinerzeit von der I. Instanz verweigerte Ausstellung des Gewerbezeugnisses lediglich im Hinblick darauf, daß die früher mangelnde Bestätigung der Genossenschaft auf dem Arbeitszeugnisse nunmehr durch die vom Wiener Magistrat beigelegte Klausel „erlegt“ worden ist.

Diesem letzteren Ausspruche gegenüber vertritt nun die Beschwerde den Standpunkt, daß, da die Gewerbeordnung eine „Erfahrbildung für die Genossenschaft nirgends vorsehe“, in der Beilegung jener Klausel durch die Gewerbebehörde I. Instanz eine Gesetzeswidrigkeit gelegen sei.

Der Gerichtshof hat hiegegen Folgendes erwogen:

Nach § 114 der Gewerbeordnung lit. f obliegt der Genossenschaft die Bestätigung der Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen. Hiernach stellt sich der Akt der Bestätigung des Arbeitszeugnisses an sich als eine der Genossenschaft auferlegte Verpflichtung dar, welcher sie — wenn nicht gesetzliche, von der Aufsichtsbehörde als solche anerkannte (§ 127, Absatz 3, der Gewerbeordnung) Gegenstände obwalten — insbesondere über Weisung der Gewerbebehörde unbedingt zu entsprechen hat. Im konkreten Falle erscheint nun durch die rechtskräftige, hiergerichts nicht weiter angefochtene Entscheidung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1910, Z. 10612, diese Verpflichtung ausdrücklich festgestellt, sowie auch — wie schon erwähnt — mit dieser Entscheidung die von der Genossenschaft geltend gemachten Gegenstände rechtskräftig als nicht zutreffend erklärt worden sind. Da somit durch einen keinem weiteren Rechtszuge mehr unterworfenen Ausspruch der kompetenten Behörde materiellrechtlich die Gesetzmäßigkeit des konkreten Arbeitsverhältnisses und damit auch die Legalität und rechtliche Wirksamkeit des hierüber ausgestellten Zeugnisses im Sinne des § 14 der Gewerbeordnung festgestellt erscheint, bedurfte das letztere, um als vollwertiges Dokument für den Nachweis Befähigung zu gelten, nicht mehr der Bestätigung durch die Genossenschafts-

vorsehung, die übrigens schon durch die rechtskräftig ausgesprochene Verpflichtung der Genossenschaftsvorsehung zur Bestätigung des Arbeitszeugnisses rechtlich als vollzogen anzusehen ist (vergl. § 367 der Exekutionsordnung).

Demgemäß hat auch die vom magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk in Wien der Eintragung im Arbeitsbuche des J. S. ddo. 18. Juli 1908 unter dem 28. März 1911 beigelegte Klausel nicht — wie die Beschwerde darzulegen versuchte — den Charakter einer „Erfahrbildung“ für die von der Genossenschaftsvorsehung ungeachtet wiederholter behördlicher Mahnungen verweigerte „Bestätigung“, sondern vielmehr die Bedeutung einer vollkommen zutreffenden amtlichen Konstatierung, daß der vom Gesetze verlangte ordnungsmäßige Nachweis der Gehilfenverwendung des S. trotz der mangelnden genossenschaftlichen „Bestätigung“ laut rechtskräftiger Entscheidung als vollgültig erbracht anzusehen ist.

Es erweist sich somit auch der fragliche, allein noch der hiergerichtlichen Erörterung zu unterziehende Beschwerdepunkt als durchaus unbegründet.“

2.

Durchführung der neuen Vorschriften über das Tabakverschleißwesen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 24. Juli 1912, I a-2375/I, M. Abt. XVII, 3617/1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juni 1912, Z. 21646, werden die Gewerbebehörden in Ergänzung des h. a. Erlasses vom 26. Juli 1911, Z. I a-2525 (Mag. Vdg. Blatt ex 1911 Seite 66) behufs weiterer Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 53, Absatz 2, der Trafikbefehlsvorschrift im Grenzbezirke die Verchtigung der Gastwirte zur Verabreichung von Tabakfabrikaten in ihren Lokalen an die von der Verschleißbehörde auszustellende Verschleißbefugnis gebunden ist und daß diese Befugnis im Grenzbezirke nur an vollkommen qualifizierte verlässliche Bewerber verliehen werden darf und endlich, daß dasselbe von allen auf Schiffen und Eisenbahnen untergebrachten konzessionierten Gast- und Schankgewerben sowie von allen Hausstraßen güt, in welchen die in den öffentlichen Trafiken nicht erhältlichen Spezialitäten zum Verschleiß gelangen sollen.

Unter Grenzbezirk im Sinne der obigen Vorschrift ist laut der an das Handelsministerium gerichteten Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 13. Juni 1912, Z. 14347, der in der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1885 (§§ 4 und 6) als solcher bezeichnete Raum längs der Zoll-Linie zu verstehen.

3.

Handhabung der Min.-Vdg. vom 10. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 185, betreffend Verkehr und Verwendung von Äthylen und Karbid.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1912, Z. 15411/12 (Statth. B. I-614, M. Abt. XVII, 4466/12. — Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Das in neuerer Zeit in immer größerem Umfange zur Anwendung kommende Verfahren der sogenannten autogenen Metallbearbeitung mittels Äthylenflammen und der Umstand, daß dieses Verfahren eine Verwendung der Äthylen- und Acetylen-erzeugungsapparate unter wesentlich anderen Voraussetzungen bedingt, als es bei Apparaten für Beleuchtungszwecke der Fall ist, haben die beteiligten Ministerien veranlaßt, die Ministerialverordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Äthylen sowie den Verkehr mit Kalzium-Karbid, aus den Gesichtspunkten der neuentstandenen Bedürfnisse einer Überprüfung zu unterziehen und jene Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen durchzuführen, die sich als geboten erwiesen, um einerseits der Verbreitung und Weiterentwicklung der autogenen Metallbearbeitung keine unbegründeten Schwierigkeiten in den Weg zu legen und andererseits den mit der neuen Verwendungsart verbundenen Gefahren entsprechend entgegenzuwirken. Bei diesem Anlasse wurden auch alle anderen Bestimmungen der Verordnung überprüft und nach Maßgabe der seit ihrer Wirksamkeit gewonnenen Erfahrungen geändert oder ergänzt.

Die neue im Reichsgesetzblatte LXXVI Stück unter Nr. 185 verkündete Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für öffentliche Arbeiten und der Eisenbahnen vom 10. September 1912, betreffend die Herstellung und Verwendung von Äthylen und den Verkehr mit Karbid tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und setzt die Bestimmungen der bisher in Geltung gestandenen Verordnung vom Jahre 1905 außer Wirksamkeit.

Die bisherigen Vorschriften, betreffend das Kalzium-Karbid, blieben im wesentlichen un geändert und wurden auch auf andere durch Wasser zersetzbare Karbide, insbesondere auch auf Karbidpräparate (Bragid, Briquetid und andere) ausgedehnt, um jeden Zweifel hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf solche Präparate auszuschließen. Bezüglich des gewerbmäßigen Handels mit Karbiden wird nach wie vor daran festgehalten sein, daß bei der Einlagerung dieser Stoffe eine Befähigung der Nachbarschaft in der Regel erst dann zu befürchten ist, wenn die Einlagerungsmenge mehr als 300 kg beträgt.

Die allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Äthylen, die in der Praxis bisher zu keinen nennenswerten Anlässen Anlaß gegeben haben, wurden auch in der neuen Verordnung ihrem wesentlichen Inhalte nach beibehalten, und bleiben somit die in dieser Richtung mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern, Z. 56984-1904, hinausgegebenen Weisungen auch weiterhin in Geltung; insbesondere werden bei Erteilung einer Genehmigung zur Erzeugung komprimierten Äthylengases gemäß § 10 der Verordnung die betreffenden Verhandlungssakten auch weiterhin mit dem Entwurfe der beabsichtigten Erledigung vor Hinausgabe der Entscheidung dem Handelsministerium zur Einsichtnahme vorzulegen sein.

Eine Ergänzung der das Äthylen betreffenden Bestimmungen erfolgte nur insofern, als im § 12 ausgesprochen wurde, daß Anlagen für gewerbmäßige Erzeugung von Äthylengas, sowie gewerbliche Betriebsanlagen, in welchen Äthylengas zu besonderen technischen Zwecken (Metallbearbeitung mittels Äthylenflammen) erzeugt oder verwendet wird, in jedem Falle als genehmigungspflichtige Betriebsanlagen anzusehen sein werden.

Soweit Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von Äthylengas in gewerblichen Betriebsstätten nicht nach dem Vorstehenden unbedingt als genehmigungspflichtig zu behandeln sein werden, wird es im Einzelfalle den behördlichen Ermessen anheimstehen, zu beurteilen, ob die im § 25 G.-D. normierten Voraussetzungen der Genehmigungspflicht vorliegen; wo dies nicht der Fall ist, haben die im § 13 für nicht gewerbliche Anlagen aufgestellten Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei Anlagen, welche der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegen, kann von der kommissionellen Lokalbehandlung Umgang genommen werden, wenn es sich bloß um die Verwendung eines einzigen Äthylengaserzeugungsapparates der im § 42, Abs. 1, angegebenen Beschaffenheit oder um die gleichzeitige Benützung von höchstens zwei Behältern mit komprimiertem Äthylengas (§ 43) in geschlossenen Arbeitsräumen handelt, vorausgesetzt, daß das System des Apparates (§ 17) und der zugehörigen Sicherheitsvorrichtungen (§ 47) von einer politischen Landesbehörde bereits genehmigt, beziehungsweise das komprimierte Gas (§ 10) für den Verkehr zugelassen worden ist.

Die Bestimmungen für Äthylengaserzeugungsapparate erfuhren insofern eine Änderung, als einzelne jener Bestimmungen, die sich auf die konstruktive Beschaffenheit der Apparate beziehen, allgemeiner gefaßt, oder aus der Verordnung überhaupt ausgeschieden wurden, um bei der Anwendung der Verordnung den in der Praxis vorkommenden Verschiedenheiten im Aufbau solcher Apparate besser Rechnung tragen zu können. Da gemäß § 17 der Verordnung die k. k. Statthalterei nach wie vor zur Prüfung und Genehmigung von Äthylenapparaten berufen bleibt, wird es Aufgabe der diese Prüfung vornehmenden Fachorgane sein, unter Berücksichtigung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen jene weitergehenden Bedingungen und Beschränkungen zu beantragen, die sich nach Lage des einzelnen Falles als im Interesse der Sicherheit geboten erweisen. Um auch in dieser Hinsicht ein

möglichst gleichförmiges Vorgehen zu sichern, wird der k. k. Statthalterei im Anschlusse eine „Technische Anleitung“ übermittelt, welche bei der Vornahme der erwähnten Prüfungen den Fachorganen zur Richtschnur zu dienen hat.

Es bleibt dem Ermessen der k. k. Statthalterei überlassen, für die Bekanntmachung dieser technischen Anleitung, deren Kenntnis für die Parteien immerhin von Interesse sein dürfte, durch Einschaltung in den nichtamtlichen Teil der Landeszeitung vorzusorgen.

Die technische Anleitung wird auch in das Amtsblatt des Handelsministeriums und in das Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern aufgenommen werden.

Einzelne Druckexemplare derselben können im Bedarfsfalle h. a. angesprochen werden.

Im besonderen wird die Aufmerksamkeit der k. k. Statthalterei darauf gelenkt, daß, wie auch in der vorerwähnten technischen Anleitung angedeutet wird, bei Zulassung von Äthylenapparaten, bezüglich welcher sich bei der Erprobung die Notwendigkeit einer teilweisen Änderung der Konstruktion oder einer Änderung oder Ergänzung der Beschreibung ergeben hat, folgender Vorgang einzuhalten ist.

Die Zulassungserklärung wird unter Beschreibung der diesbezüglichen Konstruktionsbedingungen, beziehungsweise Änderungen oder Ergänzungen der Beschreibung zwar in Aussicht zu stellen, die Partei jedoch aufzufordern sein, die ergänzten Projektskizzen neuerlich vorzulegen. Erst nach Behebung der gerügten Konstruktionsmängel, beziehungsweise nach entsprechender Abänderung oder Ergänzung der Beschreibung wird die Zulassung des Systems formell auszusprechen und den Projektskizzen die Genehmigungsklausel beizufügen sein.

Falls es sich bei einzelnen Apparaten als geboten oder zweckmäßig erweisen sollte, Abweichungen von den in dieser Anleitung enthaltenen Bestimmungen zuzulassen oder von der im § 35, Abs. 2, der Verordnung eingeräumten Fakultät der Zulassung einzelner Abweichungen Gebrauch zu machen, ist nach Abschluß der Verhandlung, jedoch vor der Hinausgabe der Entscheidung der ganze Verhandlungsakt samt dem sachmännischen Gutachten (Prüfungsprotokoll) und dem Entwurfe der beabsichtigten Erledigung dem Handelsministerium zur Einsichtnahme vorzulegen. Im übrigen hat behufs Einleitung der für zulässig erklärten Apparatysysteme die Vorlage der Verhandlungsakten an das Handelsministerium wie bisher in jedem einzelnen Falle unmittelbar nach Fällung der Entscheidung unter Anschluß einer für den h. o. Gebrauch bestimmten Zeichnung und Beschreibung des geprüften Apparates zu erfolgen.

Ein gleicher Vorgang wird auch in den Fällen der Zulassungserklärung von Sicherheitsvorrichtungen gemäß § 47 der Verordnung einzuhalten sein.

Die im Hinblick auf die Bedürfnisse bei der Verwendung des Äthylengases zu besonderen technischen Zwecken entsprechend ergänzten und geänderten Bestimmungen für die Aufstellung solcher Apparate lassen nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verwendung der Apparate im Freien ohne Einhaltung der sonst vorgeschriebenen Entfernungen und in geschlossenen Arbeitsräumen (§ 42) zu. Um die Einhaltung der bezüglichen Vorschriften in jeder Hinsicht zu sichern, wird gegebenenfalls schon bei der System-Prüfung der Apparate zu untersuchen sein, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere mit welchen größten Karbidfüllungsmengen sich die Apparate für die Verwendung innerhalb geschlossener Arbeitsräume eignen, damit die in dieser Richtung geltend zu machenden Beschränkungen, soweit sie sich aus der Beschaffenheit des Apparates selbst ergeben, schon in der Zulassungserklärung des Systems zum Ausdruck kommen können; der bloße Hinweis in der Zulassungserklärung auf die Bestimmungen der Verordnung ohne genaue Angabe jener Bedingungen, deren Erfüllung sich auf Grund der sachmännischen Prüfung im einzelnen Falle noch als geboten erweist, ist keinesfalls ausreichend.

Die nach den Ministerialverordnungen vom 14. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 184, und vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 184, für zulässig erklärten Apparatysysteme können im Rahmen der Bestimmungen jener Verordnungen auch weiterhin verwendet werden; insofern jedoch für diese Apparatysysteme Begünstigungen in Anspruch genommen werden, die nach den Bestimmungen der neuen Verordnung zulässig sind, in den Bestimmungen der früheren Verordnungen jedoch nicht vorgesehen waren und in der Zulassungserklärung auch nicht ausdrücklich zugesprochen worden sind, muß für derlei Apparate, eventuell nach neuerlicher sachmännischer Erprobung, eine neue Zulassungserklärung erwirkt werden.

Die k. k. Statthalterei wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien eingeladen, die unterstehenden Behörden und Organe unter Mitteilung der vorstehend angeführten Gesichtspunkte und Weisungen auf die neue Ministerialverordnung besonders aufmerksam zu machen und mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß alle bezüglichen Amtshandlungen im Sinne der ergangenen Weisungen sorgfältig durchgeführt werden.

4.

Aufteilung von Urteilsgebühren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 1912, Nr. 12826 (M. A. IV, 5898):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorfige des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schwarz, Dr. Kuntz, Dr. Schimm und

Ritter v. Łożiński, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Kratochvíla, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 28. Dezember 1911, Z. IX, 2453, betreffend die Aufteilung einer Urteilsgebühr, nach der am 19. November 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Klaus, Magistrats-Sekretärs, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Andreas Echhart hat in der beim k. k. Landesgerichte Wien eingebrachten Klage gegen die Gemeinde Wien wegen eines im Betriebe der städtischen Feuerwehr erlittenen Unfalles folgende Klageansprüche gestellt:

Zahlung von 15.000 K samt Zinsen und Ersatz der Prozesskosten.

Mit dem Urteile des vorgenannten Gerichtes vom 6. Oktober 1911, Zg. II, 401/6, wurde die Beklagte verurteilt, dem Kläger 2000 K samt Zinsen und die Prozesskosten zu bezahlen und überdies in Ansehung der Urteilsgebühr ausgesprochen, daß die Beklagte dieselbe von dem zuerkannten, der Kläger hingegen von dem aberkannten Betrage zu zahlen habe.

Das k. k. Zentral-Lazarett Wien hat die Gebühr von dem erwähnten Urteile aus dem Werte des Streitgegenstandes per 15.000 K mit 93 K 75 h, das ist 1/2 Prozent samt Zuschlag von rund 15.000 K ermittelt und hievon unter Abweichung von dem gerichtlichen Kostenurteile 88/37 Prozent, das ist den Betrag per 82 K 56 h, der Beklagten zur Zahlung vorgeschrieben.

Dem Refuse wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und die Abweisung des Refusbegehrens damit begründet, daß angeführt sei im § 6 des Gebührengesetzes niedergelegten Grundsatzes, daß weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben ein gerichtliches Verfahren stattfindet, dem Absage 3 des gegenständlichen Urteiles nur die Bedeutung beigelegt werden kann, daß bei der im Grunde des § 63, Z. 5, des Gebührengesetzes vorzunehmenden Aufteilung der Urteilsgebühr nach dem Verhältnisse, in dem die Streittheile zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wurden, bei Ermittlung der von jedem der Streittheile zu tragenden Quote der Gerichtskosten, zu welchen selbstverständlich auch die Urteilsgebühr gehört, jedem Streittheile auch derjenige Teil der Urteilsgebühr angelastet wird, welchen das Gericht in dem erwähnten Absage 3 als jeden Streittheil treffend festgesetzt hat.

Hiegegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, die der Verwaltungsgerichtshof begründet fand.

Der Gerichtshof hielt an der schon in dem Erkenntnis vom 15. Jänner 1904, Z. 11872 ex 1903, offizielle Sammlung Nr. 2306 F, ausgesprochenen Rechtsanschauung über die bindende Wirkung des richterlichen, die Aufteilung der Urteilsgebühr betreffenden Spruches fest und mußte hiernach mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgehen.

5.

Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst — Nachtrag III.

Kaut Erlasses des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidenten vom 19. November 1912, P. Z. 3339/1 (M. D. 4751), ist im Verlage der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, L. Kohlmarkt 20, der III. Nachtrag zur „Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ enthaltend die Normalien der Jahre 1907 bis 1911 erschienen.

Die einzelnen Lieferungen dieses Nachtrages können zum Preise von je 1 K von der genannten Verlagsbuchhandlung bezogen werden.

6.

Gift-Verschleiß.

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk, vom 28. November 1912, M. B. A. V, 26618:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet dem Herrn Rudolf Moritz Eysanl v. Marienfels auf Grund der gepflogenen Erhebungen die angeführte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieser Verschleiß nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte, V., Schönbrunnerstraße 11, gemäß § 15, Punkt 14 G.-D., zu erteilen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die rücksichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

Die Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter R. Z. 2027 k, M. B. A. V, eingetragen, für die Erwerbssteuerbemessung wurde die R. Z. 16962/V, vergeben.

7.

Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiter.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1912, Z. L.-1187 (M. Abt. X, 10531/12):

Das Handelsministerium hat im Zuge seiner Aktion zur Bekämpfung der Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern unter dem 23. August 1911 auf Grund übereinstimmender Äußerungen der Interessenten eine Verordnung erlassen, mit welcher besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen getroffen werden.

Diese Verordnung ist im LXXIV. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 169 kundgemacht:

Um den in den oben erwähnten Äußerungen enthaltenen Wünschen, die von den beteiligten Fachkreisen übereinstimmend zum Ausdruck gebracht wurden, zu entsprechen, wird zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1912, Z. 28657, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nachstehendes eröffnet:

Die Verordnung findet nicht bloß auf die gewerblichen Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereibetriebe, sondern auf alle Gewerbebetriebe ohne Unterschied Anwendung, in welchen gewerbemäßig Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten verrichtet werden.

In den im § 1, Alinea 5 vorgesehenen Fällen, nämlich bei Übersiedlungen von am Verlaubarungstage der Verordnung bereits bestehenden und genehmigten Betrieben in Mietlokalen, in welchen von der politischen Landesbehörde Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von Souterrainlokalen zugelassen werden können, ist bei Beurteilung jedes einzelnen Falles auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und sind diesbezügliche Amtshandlungen besonders dringlich zu behandeln.

Die besondere Dringlichkeit ist dadurch begründet, daß der betreffende Unternehmer das in Aussicht genommene Lokal erst dann definitiv mieten kann, wenn er die Sicherheit hat, daß er die Zustimmung der Gewerbebehörde erlangt. Nachdem ihm jedoch von dem Hausbesitzer in der Regel zu seiner Entscheidung nur eine ganz kurze Frist gewährt wird, liegt es im Interesse des Unternehmers, in der denkbar kürzesten Zeit im Besitze der behördlichen Entscheidung zu sein.

Aus diesem Grunde behält sich die Statthalterei vor, in solchen Fällen, in denen bereits die Beilagen des Ansuchens annehmen lassen, daß gegen eine Dispenserteilung wesentliche Bedenken nicht bestehen, die mit der Durchführung des kommissionellen Augenscheines beauftragte Unterinstanz zur eventuellen Gestattung der Ausnahme im Namen der Statthalterei zu ermächtigen.

Zu diesem Zwecke wird es Sache der Behörde I. Instanz, bei welcher das Genehmigungsansuchen eingebracht wird, sein, in solchen Fällen in der Zeit zwischen der Einbringung des Ansuchens und der Abhaltung der Kommission die Akten der Statthalterei zur Schlusfassung vorzulegen. Sollten die vorgelegten Gesuchsbeilagen ein lares Bild noch nicht erkennen lassen, wird die k. k. Statthalterei in besonders dringlichen Fällen, namentlich in Wien, gleich zur ersten kommissionellen Besichtigung entsprechend sachverständige und zur Fällung einer Entscheidung bevollmächtigte Vertreter der Statthalterei entsenden, welche gegebenenfalls die Bewilligung der Statthalterei unmittelbar bei der kommissionellen Amtshandlung ausprechen werden.

In Alinea 6 und 8 des § 1 wird die Trennung einzelner Lokale oder Abteilungen gefordert, wenn dies betriebstechnisch tunlich, beziehungsweise möglich ist. Eine solche Tunlichkeit, beziehungsweise Möglichkeit ist aber dann als gegeben anzusehen, wenn die Trennung im Hinblick auf die bauliche Anlage, die Führung des Gesamtbetriebes oder zumindest auf die Führung der betreffenden Abteilung tunlich oder möglich erscheint.

In Betreff des Bronzieren insbesondere ist Rücksicht darauf zu nehmen, ob im konkreten Falle in drucktechnischer Beziehung eine Trennung des Bronzier- raumes vom Maschinenraume möglich ist.

Zu der Bestimmung des § 3, daß die den Arbeitern zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen zur Verwahrung der Arbeits- und Straßenkleider, beziehungsweise Kleiderkästen eine getrennte Verwahrung dieser Kleider ermöglichen müssen, wird bemerkt, daß dieser Anforderung schon dann entsprochen wird, wenn in dem unteren Teile der bezüglichlichen Kästen ein horizontales Brett angebracht wird, welches ein Hineinlegen der Arbeitskleider in das hiedurch am Boden des Kastens entstehende Fach ermöglicht. Hiedurch wird bewirkt, daß die Straßenkleider hängen können, ohne durch Verdrücken Schaden zu leiden und ohne durch herabfallenden Bleisaub, welcher dann durch die Kleider auch noch in die Wohnungen der Arbeiter verschleppt würde, beschmutzt zu werden.

Die Verordnung unterscheidet ferner an mehreren Stellen zwischen Arbeiten, beziehungsweise Arbeitern, die im § 1, Alinea 1 und solchen, die im § 1, Alinea 2, genannt sind. Unter jenen werden alle Buch- und Steindruckerei- und Schriftgießereiarbeiten, respektive Arbeiter überhaupt, unter diesen nur die im § 1, Alinea 2, Punkte 1 bis 7 taxativ aufgezählten Arbeiten, beziehungsweise die mit solchen Arbeiten beschäftigten Personen verstanden.

Was die im § 14, Alinea 1, Punkt 2, geforderte „kostenlose“ Befestigung der Aufzeichnungen über die Raumverhältnisse einzelner Arbeitslokalitäten betrifft, wäre zu bemerken, daß hier die Verordnung von dem Gesichtspunkte ausgeht dem Unternehmer keine unnötige Belastung aufzuerlegen.

Bei Neuanlagen wird sich die Erhebung der bezüglichen Tatsachen anlässlich der Konsentierungs-Kommission ermöglichen lassen. Bei bestehenden Anlagen aber, hinsichtlich welcher die Verordnung erst nach Ablauf eines Jahres vom Verlautbarungstage an gerechnet in Kraft tritt, werden Kommissionskosten aus diesem Anlasse selbst dann, wenn der Betrieb nicht am Orte der Gewerbebehörde gelegen ist, in der Regel dadurch zu vermeiden sein, daß diese Befestigung entweder auf Grund vorhandener Pläne oder auf Grund eines Augenscheines anlässlich irgend einer anderen sich im Laufe der Übergangszeit ergebenden Amtshandlung an diesem Orte auszustellen sein wird.

Was schließlich die amtsärztlichen Untersuchungen (§ 15) anbelangt, wird darauf hingewiesen, daß im Sinne des § 15 diese Untersuchungen in der Regel außerhalb der Arbeitszeit der zu untersuchenden vorzunehmen sein werden. Von dieser Regel darf nur dann abgegangen werden, wenn es das Interesse des amtsärztlichen Dienstes erfordert, jedoch nur mit Zustimmung des Leiters des betreffenden Gewerbebetriebes. Erfolgt eine solche Zustimmung nicht, dann muß die Untersuchung auf einen anderen Tag verschoben werden oder außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Zur Vornahme der Untersuchung außerhalb der Arbeitszeit ist eine vorherige Einholung der Zustimmung des Betriebsleiters nicht notwendig, wohl aber seine Verständigung einerseits, damit er für den Fall, daß zu der ins Auge gefaßten Zeit gerade Überstunden gemacht werden — wodurch eine Verschiebung des Endes der Arbeitszeit bedingt wird und nach welchen die Vornahme der ärztlichen Untersuchung zufolge § 15, Absatz 2, nicht mehr vorgenommen werden darf — den Amtsarzt hievon verständigen, andererseits die Arbeiter rechtzeitig avisieren könne, daß die Untersuchung stattfindet. Die Mittagspause darf zu diesen Untersuchungen nicht herangezogen werden, da es in der Verordnung ausdrücklich heißt: „Vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeitszeit“, wobei unter Arbeitszeit die tägliche Gesamtarbeitszeit zu verstehen ist, welche zu Mittag nicht beendet, sondern nur unterbrochen wird. Auch wird seitens der Amtsärzte die größtmögliche Rücksichtnahme auf etwaige Wünsche bezüglich des Zeitpunktes der Untersuchung zu üben sein.

Die im Absatz 3 dieses Paragraphen erwähnten Drucksorten zur Eintragung der ärztlichen Befunde sind nach dem diesem Erlasse beigegebenen Muster zu führen.

Die Ausfüllung der die allgemeinen Daten betreffenden Rubriken hat überall dort, wo Vornamen geführt werden, auf Grund dieser, sonst aber auf Grund der Angaben der Betriebsleitung zu erfolgen. Wenn Anhaltspunkte gegeben sind, anzunehmen, daß die gemachten Angaben den Tatsachen nicht entsprechen, wird es zweckmäßig sein, in entsprechender Weise die Richtigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen.

Besonderes Gewicht wird auf eine detaillierte Ausfüllung der Rubriken, betreffend die konstatierten Anzeichen einer Bleivergiftung, zu legen sein. Die Spalten 7, 8 und 9 sind von der Krankenkassa, bei welcher der betreffende, Symptome einer Bleivergiftung aufweisende Arbeiter im Kranken-, beziehungsweise Unterstützungsstande geführt wurde, oder auf Grund einer Mitteilung derselben auszufüllen. Dies hat den Zweck, um mit möglicher Sicherheit feststellen zu können, ob nicht Anzeichen, welche bei der periodischen Untersuchung für das Vorhandensein einer Bleierkrankung sprachen, vielleicht auf irgend eine andere Ursache zurückzuführen sind, was ja bei Anämie, Verdauungsstörungen, Zittern u. dgl. der Fall sein kann.

Für einen Betrieb sind zwei Blätter bestimmt, ein perforiertes und eines ohne Perforierung. Zunächst wird ersteres mit Ausnahme der Spalten 7, 8 und 9 vom Amtsarzt unter Verwendung eines Durchschlagspapiers ausgefüllt; auf der Rückseite des zweiten, nicht perforierten Blattes ist Raum für eventuelle Bemerkungen des untersuchenden Arztes zum Beispiel zur Vormerkung getroffener Anordnung u. s. w. Dieses Blatt bleibt in seinen Händen.

Die für die Spalten 7, 8 und 9 erforderlichen Daten sind von der in Betracht kommenden Krankenkassa einzuholen, und zwar womöglich durch Übersendung des perforierten Formulars zur Ausfüllung. Die Übermittlung wird am zweckmäßigsten in regelmäßigen, nicht zu kurzen Intervallen etwa vierteljährig erfolgen, doch wird hier erst die Praxis die beste Vorgangsweise erkennen lassen.

Die von der Krankenkassa für die Spalten 7, 8 und 9 gelieferten Daten hat der Amtsarzt in das in seinen Händen befindliche Exemplar einzutragen. Sodann sind die in allen Rubriken ausgefüllten perforierten Blätter gemäß dem auf ihrer Rückseite ersichtlichen Vordruck der Statthalterei vorzulegen.

Falls bei der Revision eines Betriebes bei keinem Arbeiter Anzeichen einer Bleivergiftung konstatiert wurden, so ist über die Rubriken 1 bis 6 der unteren Hälfte des Blattes der Vermerk „fällt leer aus“ zu setzen und das perforierte Blatt als Fehlbericht gleich den übrigen Exemplaren der Statthalterei zu übermitteln.

In allen jenen Fällen, in welchen der Amtsarzt in einem Betrieb Arbeiter mit Anzeichen einer Bleivergiftung vorfindet, hat er hievon auch den zuständigen Gewerbeinspektor umgehend zu verständigen.

Hinsichtlich der anlässlich der ärztlichen Untersuchungen stattfindenden Kommission ist zu beachten, daß es sich hier nicht um eine Parteisache handelt und daß daher ein Kommissionskostenersatz von dem Unternehmer als Partei nicht verlangt werden kann. Die Untersuchungen an solchen Orten, durch deren Lage Kommissionskosten verursacht würden, werden zur Vermeidung solcher unbedingt gelegentlich anderer Amtshandlungen des Amtsarztes in diesen Orten, so zum Beispiel gelegentlich der periodischen Vereisungen vorzunehmen sein.

Bezüglich der Berichterstattung wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1912, Z. 5453/S, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium folgendes bestimmt:

Die Formularenblätter sind von den politischen Bezirksbehörden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gegen Begleichung der Kosten anzuprehen.

Die hieraus erwachsenden Kosten haben die Rubrik „Amtspauschalien“ des Titels „Politische Verwaltung“ zu belasten.

Für die Städte mit eigenem Statut wurde die Drucksorte in der betreffenden Landessprache im gleichen Verlage aufgelegt.

Die Spalten 7, 8 und 9 der Drucksorte sind dort, wo die Einholung der Daten durch die vorgegebene Übermittlung des Formulars an die Krankenkassa irgendwie untunlich erscheint, auf Grund einer Mitteilung der letzteren vom Amtsarzt auszufüllen.

Die gegenständlichen Jahresberichte, welche der Statthalterei vorzulegen sind, haben die bei den Untersuchungen gewonnenen gewerbehygienischen Wahrnehmungen und Erfahrungen der Amtsärzte unter Berücksichtigung der Betriebsarten in übersichtlicher Weise zu enthalten; insbesondere wird auch auf die Beschaffenheit der Betriebsstätten Bedacht zu nehmen sein.

Die ziffermäßigen Ergebnisse der Untersuchungen sind in zwei den Jahresberichten anzuschließenden Übersichten nach beilegendem Muster zusammenzustellen; die eine Tabelle (A) ist für die jährlich einmal, die andere (B) für die jährlich mindestens viermal zu besuchenden Betriebe bestimmt.

Diese Sonderung berücksichtigt die verschiedene Bewertung der Ergebnisse bei ein- und viermaliger Inspizierung eines Betriebes.

Beide Tabellen haben für jeden Bezirk folgende Angaben zu enthalten: I. Zahl der jährlich einmal, beziehungsweise wiederholt untersuchungspflichtigen Betriebe, ferner Zahl der Betriebe, in welchen Arbeiter mit Anzeichen von Bleivergiftung gefunden wurden.

II. a) Zahl der zur Zeit der Untersuchungen in den Betrieben beschäftigten Arbeiter (entsprechend dem Befundsformulare zunächst a) insgesamt ohne Rücksicht auf Beschäftigungsart, ferner Angaben für zwei bestimmte Beschäftigungskategorien: b) Bronzierarbeiten und c) Schriftgießereiarbeiten; in allen drei Gruppen Sonderung nach Geschlecht und zwei Altersstufen.

b) Zahl der Arbeiter mit Anzeichen von Bleivergiftung (Differenzierung wie unter a).

III. Verteilung der Fälle mit Anzeichen von Bleivergiftung auf die am Umschlage des Formularienbuches angeführten acht Beschäftigungsgruppen (gesondert nach Geschlechtern).

Die Beschäftigungsgruppe 5, welche einerseits Schriftseker und andere Setzereiarbeiter, andererseits Schriftgießerei-Hilfsarbeiter umfaßt, wurde dementsprechend in zwei Untergruppen geteilt.

Die Tabelle B enthält überdies eine Rubrik (c) für Angaben darüber, wie oft in den alljährlich wiederholt untersuchungspflichtigen Betrieben während des Berichtsjahres Anzeichen von Bleivergiftung festgestellt wurden.

Hingegen ist in die Angaben der Rubrik b) dieser Tabelle jeder Arbeiter nur einmal aufzunehmen, auch wenn bei ihm während des Jahres vom Amtsarzt wiederholt Anzeichen von Bleivergiftung konstatiert wurden; innerhalb desselben Bezirkes sind auch Doppelzählungen infolge von Arbeiterbewegung zu vermeiden.

In die Rubrik a) der Tabelle B sind bei wechselndem Arbeiterstande die aus den amtsärztlichen Erhebungs-Ergebnissen des Berichtsjahres ermittelten Durchschnittswerte einzutragen.

Eine weitere Ausgestaltung der Übersichtstabellen wird nach Bedarf erfolgen.

Die Jahresberichte sind bis 10. Jänner jedes Jahres vorzulegen.

Sache der Amtsärzte wird es sein, sich mit der Technologie und Hygiene der in Betracht kommenden Betriebe eingehend vertraut zu machen; über die Diagnostik von Bleierkrankungen werden im Herbst 1912 h. o. amtsärztliche Kurse veranstaltet werden.

Sowohl bei den Untersuchungen, als bei der Berichterstattung hat der gewerbehygienische Zweck der gegenständlichen Aktion und die Verwertbarkeit der Beobachtungen als Richtschnur zu dienen; die hiemit eingeführte Statistik soll keineswegs Anlaß zu unnützer Vielschreiberei bieten.

8.

Erläuterungen zum Regulativ für das Notstandshilfswesen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1912, Z. XII-1255, M. D. 4554/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1912, Z. 26230, folgende Erläuterungen zu dem mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 21. Oktober 1907, Z. 27361 (Statth.-Erlaß vom 20. November 1907, Z. Ka-3178/2), hinausgegebenen Regulativ für das Notstandshilfswesen bekanntgegeben:

Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß mit dem Regulativ, dessen Hauptzweck, einen festen Rahmen für die Beforgung des staatlichen Notstandshilfswesens zu schaffen, in befriedigender Weise erreicht wurde.

Die Umschreibung des Notstandsbegriffes in Verbindung mit den Spezialbestimmungen über die Hilfeleistung bei Bränden sowie über Notstandsbauarbeiten war geeignet, die Inanspruchnahme der staatlichen Notstandsmittel für außerhalb ihrer Bestimmung gelegene Zwecke hintanzuhalten.

Ebenso haben sich die Anleitungen hinsichtlich der Beurteilung der individuellen Hilfsbedürftigkeit der in eine Notstandsaktion einzubeziehenden Einzelpersonen sowie über Umfang und Form der zu gewährenden Unterstützungen im allgemeinen gut bewährt.

Die einschlägigen Normen haben in der Praxis zu keinerlei Zweifel Anlaß gegeben und wurden von den zur Handhabung berufenen Instanzen in vollkommen richtiger Weise aufgefaßt und zur Anwendung gebracht.

Eine eingehendere Besprechung erfordern hier nur jene Fälle, wo die Notlage der Bevölkerung durch einen als Folge von Elementarereignissen eintretenden außergewöhnlichen Mangel an Lebensmitteln hervorgerufen wird. In diesen Fällen ergeben sich sowohl hinsichtlich des Kreises der in die Aktion einzubeziehenden Parteien als auch hinsichtlich der Art der Durchführung von dem normalen Vorgange abweichende Momente.

Während sich die staatliche Nothstandshilfe sonst in der Regel auf die landwirtschaftstreibende Bevölkerung beschränkt, welche in unmittelbarer Folge des durch Elementarschäden verursachten Ausfalles an Bodenertrag in Bedrängnis geraten ist, können bei der Abhilfe gegen einen existenzgefährdenden Nahrungsmangel, falls sich dieser als unmittelbare Folge einer Elementarereignisse und durch diese hervorgerufen ergibt, naturgemäß auch jene Bevölkerungskreise nicht ausgeschlossen werden, welche — ohne unmittelbar von Elementarschäden betroffen zu sein — so doch infolge des durch den Ertragsausfall verursachten außergewöhnlichen Mangel an Lebensmitteln einer Notlage preisgegeben sind.

In diesen Fällen erweitert sich der Kreis der einzubeziehenden Personen, indem auch nicht landwirtschaftstreibende Bevölkerungsgruppen, wie Häusler, Heimarbeiter, dann industrielle und gewerbliche Arbeiter u. s. w., und zwar nicht nur auf dem flachen Lande, sondern auch in geschlossenen Orten und Märkten bei der Hilfsaktion berücksichtigt werden können.

Was die Art der Durchführung der Hilfsaktion in derlei Fällen anbelangt, wird es sich zunächst darum handeln, durch Ermöglichung einer Beschaffung der erforderlichen Nahrungsmittel im Großen eine Verminderung der Anschaffungskosten zu erzielen und die den einzelnen nothleidenden Parteien allenfalls zu gewährende Preisermäßigung je nach der individuellen Hilfsbedürftigkeit zu bestimmen, wobei die Preisermäßigung beziehungsweise die Auslage hierfür als Nothstandsbeihilfe aus den staatlichen Nothstandsgeldern in Betracht käme.

Hinsichtlich der näheren Modalitäten der Durchführung der Hilfsaktion hat das Ministerium die analoge Anwendung eines Erlasses an die Prager Statthalterei empfohlen, welcher eine spezielle Nothstandsaktion mit der Beschränkung auf die Verteilung von Saatgut unter Mitwirkung des Landes-kulturrates zum Gegenstande hat.

Nach diesem Erlasse kann bei einer solchen Hilfsaktion im Hinblick auf die Mitwirkung des Landes-kulturrates der besonderen Dringlichkeit dadurch Rechnung getragen werden, daß die üblichen Erhebungen der politischen Behörden der faktischen Abgabe des Saatgutes an die Parteien nachfolgen können.

Die Aktion würde hiedurch in zwei Teile zerfallen, nämlich in die vom Landes-kulturrat zu besorgende, gewiß äußerst dringliche Saatgutbeschaffung im Großen und Abgabe des von den Parteien angesprochenen Quantum an dieselben, dann in die den politischen Behörden obliegende nachträgliche Bestimmung, welchen einzelnen Parteien und für welches Quantum des bezogenen Saatgutes eine Preisermäßigung überhaupt zuerkennen und mit welchem Prozentsatze des Anschaffungspreises diese Ermäßigung für die einzelnen Parteien zu bemessen ist.

Dadurch erwächst allen Beteiligten ohne Rücksicht darauf, ob ihnen in der Folge eine Preisermäßigung zuerkannt wird oder nicht, zunächst der wesentliche Vorteil, daß denselben das für die Fortführung des Betriebes unentbehrliche Saatgut sofort beigegeben und außerdem der Kaufpreis mindestens bis zum Abschluß der Erhebungen durch die politischen Behörden gestundet wird.

Der staatliche Beitrag hat die Bestimmung, jenen Ausfall zu decken, welcher durch preisermäßigte Abgabe von Saatgut an Nothstandsparteien in Nothstandsgebieten erwächst.

Die zu beteiligenden Parteien, sowie das für dieselben nach dem strengsten Bedarfe zu bemessende Quantum an Saatgut, ferner das Ausmaß der jeder einzelnen Partei nach Maßgabe ihrer individuellen Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Preisermäßigung ist unter entsprechender Bedachtsnahme auf eine allfällige frühere Beteiligung der Parteien mit staatlichen Nothstandsunterstützungen von den politischen Bezirksbehörden im Einvernehmen mit dem Landes-kulturrate festzusetzen.

Die politischen Bezirksbehörden haben die bezüglichen Ausweise, aus welchen neben den Vermögensverhältnissen sowie der Höhe und Art des erlittenen Elementarschadens auch der Geldwert der bewilligten Preisermäßigung ersichtlich zu machen ist, der Statthalterei vorzulegen.

Was die Bestimmungen des Regulativs über die Verfassung der Schadensoperare speziell über die Schadensermittlung anbelangt, so hat das Ministerium des Innern wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß bei ausgedehnten Elementarschäden, wie Dürre, Überschwemmungen u. s. w., von welchen ganze Landesteile betroffen wurden, die Fertigstellung der Schadensoperare und die Antragstellung auf Gewährung der zur Behebung des Nothstandes erforderlichen Kredite nicht einheitlich erfolgt, sondern die Operare abgesondert für einzelne Bezirke, zuweilen sogar nur für einzelne Gemeinden in Vorlage gebracht werden, was in der weiteren Folge dahin führt, daß auch die Bewilligung der erforderlichen Geldbeträge und die Zusage der beziehungsweise Durchführung der Nothstandshilfsaktionen nicht gleichzeitig, sondern in verschiedenen Zeitabschnitten und auch nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Aus einer derartigen Zersplitterung in Teilsaktionen ergibt sich nicht nur eine unnütze Arbeitsvermehrung, sondern auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen von ein und demselben Elementarereignisse betroffenen Gebiete, was wiederholt zu Klagen und Retriminationen seitens der interessierten Bevölkerungskreise Anlaß gegeben hat.

Eine einheitlich zusammenfassende Behandlung von territorial oder zeitlich zusammenfallenden Elementarereignissen beziehungsweise der aus Anlaß derselben einzuleitenden Nothstandshilfsaktionen empfiehlt sich aber auch in der Erwägung, daß dann den Landesstellen die Kredite zur Gänze zur Verfügung gestellt werden können, welche infolge der etappenmäßigen Abwicklung der Hilfsaktionen eine größere Bewegungsfreiheit bei der Sebarung mit den staatlichen Nothstandsgeldern ermöglichen.

Was insbesondere die Schadensermittlung betrifft, so ist in erster Linie ein verlässliches Urteil über die Höhe des verursachten Elementarschadens erforderlich.

Bei Elementarereignissen räumlich beschränkter Umfangs, wie zum Beispiel in Fällen von Bränden, insofern hiebei überhaupt eine Nothstandsunterstützung gewährt werden darf, strichweisen Hagelschlägen oder Vollerbrüchen, lokalen Überschwemmungen u. s. w. wird derselbe wohl in der Regel durch Erhebung der Einzelschäden ermittelt werden können. Bei Elementarereignissen, von welchen ein ganzes Land oder größere Gebiete desselben betroffen wurden, wird es häufig schwer möglich sein, schon für den Zeitpunkt der Anforderung von Mitteln für Nothstandsunterstützungen eine derart detaillierte Erhebung durchzuführen, wie sie allerdings bei der in den späteren Stadien vorzunehmenden nur individuell zulässigen Verteilung der Nothstandsunterstützungen selbstverständlich nicht entbehrt werden kann. In diesem Sinne ist auch im Nothstandsregulativ für eine einsichtige Individualisierung bei der Behandlung verschiedenartiger Fälle hinlänglich Spielraum gelassen.

In dieser Beziehung sei hier insbesondere darauf hingewiesen, daß bei Stellung der Anträge über die Höhe des anzusprechenden Nothstandsunterstützungskredites auf eine zweckentsprechende Verwendung der finanzbehördlichen Operate über die aus Anlaß von Elementarschäden erbeigten Grundsteuerabschreibungen verhältnismäßig selten Bedacht genommen wird, obwohl die erwähnten Operate insbesondere in den Angaben über den erhobenen Katastral-Reinertragsausfall eine Fülle von Daten und Ziffern enthalten, deren sachkundige Wertung eine feste Grundlage für die durchzuführende Hilfsaktion zu bilden vermag.

Ebenso ist hiebei eine andere, nicht von vorneherein als parteiisch oder nicht sachkundig erscheinende Schadensermittlung durch die Bestimmungen des Regulativs keineswegs ausgeschlossen.

Allerdings kann davon nicht abgesehen werden, daß auch in den oben-erwähnten Fällen, in welchen eine individuelle Schadensermittlung zur Zeit und für die Stellung der Anträge wegen des einzureichenden Nothstandskredites nicht sofort möglich ist, doch über die Höhe des Gesamtschadens, ferner über den Teilbetrag desselben, der auf die zu berücksichtigenden Nothstandsparteien entfällt, dann über die wenigstens schätzungsweise ermittelte Anzahl der Nothleidenden hinlänglich begründete Gesamtziffern dem Ministerium schon im Zeitpunkte der Anforderung des Nothstandskredites unterbreitet werden, weil diese Zifferangaben für die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgende Schlussfassung über die zu bewilligende Gesamtschadensunterstützung unentbehrlich sind.

Das Fehlen solcher verlässlicher Angaben, deren Beschaffung, wie die bisherige Erfahrung in den meisten Verwaltungsgebieten lehrt, durchaus keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, würde die Notwendigkeit einer weiteren Ergänzung der Operate unbedingt nach sich ziehen, wodurch naturgemäß die Zusage der Hilfsaktion zum Nachteil der nothleidenden Bevölkerungsschichten verzögert würde.

Es erscheint daher unerlässlich, daß die politischen Behörden I. Instanz schon bei Verfassung der Operate und Stellung ihrer Anträge mit der notwendigen Sachkenntnis auf die Beschaffung der zu einer Schlussfassung der Zentralstellen unentbehrlichen Daten Bedacht nehmen.

Die politischen Behörden I. Instanz werden hievon zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

Das Befahren der Straßenbrücken.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 27. November 1912, M. Abt. IV, 4667/11:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird, das Befahren der im Gebiete der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien befindlichen Straßenbrücken mit größeren Lasten, als bei jeder Brücke durch Aufschrift für zulässig erklärt ist, verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 100 und § 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

10.

Regelung des Verkehrs auf der Brigittabrücke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 27. November 1912, M. Abt. IV, 4667/11:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, werden für das Befahren der Brigittabrücke im IX. und XX. Bezirke folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

1. Menschenansammlungen auf den beiderseitigen Konsolen und auf der Brückensfahrbahn, Wagenansammlungen auf der Fahrbahn, sowie das Marschieren von Truppenkörpern und Aufzügen in geschlossenen Reihen über die Brücke ist verboten.

2. Lastwagen mit mehr als 6 t (6000 kg) Gesamtgewicht dürfen auf der Brücke nicht verkehren.

3. Lastwagen mit einem Gesamtgewichte von 3 bis 6 t (3000 bis 6000 kg) dürfen, wenn auf beiden Geleisen der Brücke Züge der städtischen Straßenbahnen sich befinden, nur in einer Reihe über die Brücke verkehren. Sonst dürfen Lastwagen höchstens in zwei Reihen die Brücke benützen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

11.

Chevermittlung, rechtliche Behandlung.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 3. Dezember 1912, M. B. N. I, 46055:

Mit dem hieramtlichen Erkenntnis vom 14. Mai 1912, Z. 26404, Strafregister Nr. 784, wurde über S. v. Z. . . . wegen Betriebes der Chevermittlung nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, eine Geldstrafe von 200 K, eventuell 14 Tage Haft verhängt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat über Rekurs der Genannten mit dem Erlaß vom 1. Juli 1912, Z. Ib-1853, das angefochtene Erkenntnis aufgehoben, weil die Voraussetzung für die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 157, das ist das Vorhandensein einer gesetzlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung, welche die Tätigkeit des Heiratsvermittlers als strafbar oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt, nicht gegeben ist. Gleichzeitig hat die Statthalterei in dem zitierten Erlaß jedoch bemerkt, daß eine Handhabung, um vorkommenden Mißbräuchen beim Betriebe einer Heiratsvermittlung zu begegnen, der § 7 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bietet, auf Grund dessen die Ausübung oder Fortführung eines derartigen Betriebes verboten wird und sohin bestraft werden kann.

Mit dem hieramtlichen Dekrete vom 5. Juli 1912, Z. 37194, wurde der S. v. Z. . . . sohin die Fortsetzung des Betriebes der Chevermittlung im Hinblick auf die mit diesem Betriebe verbundenen Mißstände und Unzuverlässigkeiten untersagt und für den Fall der Nichtbeachtung dieses Verbotes die Abhandlung nach §§ 7 und 11 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, in Aussicht gestellt.

Dem gegen diese Verfügung eingebrachten Rekurse der Partei hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses vom 21. August 1912, Z. Ib-1853, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Diese Entscheidung ist bereits in Rechtskraft erwachsen. (Vgl. Amtsbl. Nr. 34, 1903, „Gesetze, Verordnungen“ IV, S. 50.)

12.

Milchverkehrsregelung.

Bildung eines Sachverständigen-Kollegiums.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Dezember 1912, Z. XII-7803 (M. Abt. IX, 6290):

Zur Erzielung einheitlicher Begutachtungen bei Milchuntersuchungen wird beim Ministerium des Innern ein Sachverständigen-Kollegium eingesetzt, das berufen ist:

a) über Ersuchen einer nach dem Lebensmittelgesetz zu Untersuchungen von Lebensmitteln befugten Anstalt oder über Anlagen von Privaten oder eines Gerichtes in zweifelhaften Fällen den Befund einer Milchuntersuchung zu überprüfen;

b) jene Kriterien der einwandfreien Beschaffenheit von Milch festzustellen, die insbesondere für das Milchverorgungsgebiet in Wien maßgebend sein sollen.

Dieses Sachverständigen-Kollegium, das nach Bedarf im Ministerium des Innern unter dem abwechselnden Vorsteher der Vorstände der k. k. Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt in Wien zusammentreten wird, besteht aus:

1. Den Vorständen dieser beiden Anstalten;
2. einen Vertreter des k. k. Obersten Sanitätsrates;
3. einem Professor für Mikrobiologie und landwirtschaftliche Bakteriologie der k. k. Hochschule für Bodenkultur;
4. einem fachtechnischen Beamten der k. k. Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien;
5. einem fachtechnischen Beamten der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt in Wien;
6. einem Veterinärorgane und
7. aus einem Vertreter des Marktammtes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das sub 3 genannte Mitglied wird vom Minister für Kultus und Unterricht, das sub 4 genannte Mitglied vom Minister des Innern, die sub 5 und 6 genannten Mitglieder vom Ackerbauminister und der sub 7 genannte Vertreter vom Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellt.

Der Vertreter des k. k. Obersten Sanitätsrates wird von diesem gewählt.

Die Geschäfte des Kollegiums werden im Ministerium des Innern geführt.

Für die Abgabe von Gutachten werden die nach dem Gebührentarife für die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten entfallenden Gebühren erhoben.

Die Einberufung des Kollegiums zur konstituierenden Sitzung wird von Seite des Ministeriums des Innern erfolgen.

Hievon wird der Stadtmagistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. November 1912, Z. 4671/S., auch behufs entsprechender Verständigung des als Vertreter bereits namhaft gemachten Marktammtes-Kommissärs Emil P e l l i s c h e l in Kenntnis gesetzt.

Die Schaffung dieses Sachverständigen-Kollegiums wolle im Amtsblatte der Stadt Wien verlautbart werden.

13.

Verkehrsregelung in der Gemeindeaugasse im XXI. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Dezember 1912, M. Abt. IV, 4243:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerverkehr die Durchfahrt durch die Gemeindeaugasse im XXI. Bezirke verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

14.

Zulassung von Hohlsteinen (Balgsteinen).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1912, M. Abt. XIV, Z. 12052, an die Firma Otto Grafe's Nachfolger, Asphalt- und Baumaterialienfabriks-Aktiengesellschaft in Wien:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Otto Grafe's Nachfolger, Asphalt- und Baumaterialienfabriks-Aktiengesellschaft wird die Verwendung der allseitig geschlossenen, nicht porösen und porösen Hohlsteine (Balgsteine) bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Hohlsteine müssen in einer österreichischen Ziegelei erzeugt werden und müssen mit einem Fabrikzeichen, das dem Stadtbauamte im kurzen Wege bekanntzugeben ist, versehen sein.

2. Die nicht porösen Hohlsteine können als Ersatz für gewöhnliche Mauerziegel zur Herstellung von Gewölben oder Ausmauerung von Erkern zur Verwendung kommen, wenn sie die im § 36 der Bauordnung festgesetzten Abmessungen besitzen und die Druckfestigkeit gewöhnlicher, guter Mauerziegel aufweisen.

Der Nachweis über die Beschaffenheit, Güte und Druckfestigkeit der Hohlsteine kann jedesmal verlangt werden.

3. Die porösen Hohlsteine können zur Herstellung von nicht tragendem Füllmauerwerk in Verbindung mit Betonkonstruktionen oder mit anderen Ausführungen verwendet werden, bei denen die Druckfestigkeit des Ziegelmateriales nicht in Frage kommt.

Diese Hohlsteine sind nicht in die Gattung der Mauerziegel einzureihen und sind an die Vorschriften der Bauordnung hinsichtlich ihrer Abmessungen nicht gebunden und können auch in anderen Formaten erzeugt und verwendet werden.

4. Die geplante Verwendung dieser Ziegel ist in den Konsensplänen jedesmal auszuweisen.

5. Etwaige von der Baubehörde geforderten Belastungsproben der aus diesen Hohlsteinen ausgeführten Baukonstruktionen sind durchzuführen.

6. Die Abänderung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung bleibt auf Grund der mit diesen Ziegeln gemachten weiteren Erfahrungen vorbehalten.

7. Von jedem Format der überreichten Hohlziegel werden je zwei Mustersteine im Evidenzbureau des Stadtbauamtes ad Magistrats-Abteilung XIV, Z. 12052/12, hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. November 1912, M. D. 3630 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8. November 1912 P. Z. 17006, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Diurnisten und Kanzlisten bedürfen im Falle der Ableistung des gesetzlichen 2- oder 3 jährigen Präsenzdienstes oder des Einjährig-Freiwilligen Präsenzdienstes keinesurlaubes.

Gingegen sind ihnen für die Dauer dieser Militärdienstleistung sämtliche Dienstbezüge einzustellen. Auch hemmt der militärische Präsenzdienst den Lauf der Dienstzeit bei der Gemeinde sowohl hinsichtlich ihrer Anrechnungsfähigkeit für die Ermittlung des Ruhegehaltes beziehungsweise der Provision als auch hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit für die Beförderung und Vorrückung in höhere Bezüge.

Diese Diurnisten und Kanzlisten sind daher nach Beendigung des Präsenzdienstes entsprechend ihrer bei der Gemeinde zuletzt tatsächlich vollstreckten Dienstzeit neu einzureihen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für jene Diurnisten, welche zur Zeit ihrer Einrückung bereits über ein Jahr ununterbrochen als Diurnisten bei der Gemeinde Wien in Verwendung stehen; Diurnisten mit kürzerer Dienstzeit sind anlässlich ihres Abganges zur Präsenzdienstleistung von amtswegen ihres Dienstes zu entheben.

Für Diurnisten oder Kanzlisten, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatz-Diurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Stellen weiter verwendet werden dürfen.

Diese Vorschriften haben bereits auf die im Oktober 1912 zur Präsenzdienstleistung einberufenen Diurnisten und Kanzlisten Anwendung zu finden.

Gleichzeitig erscheinen die gegenteiligen Bestimmungen des § 13 des Gemeinderats-Beschlusses vom 21. März 1902, Pr. Z. 14738/01, aufgehoben.

Ein etwaiges anlässlich der Ableistung des Einjährig-Freiwilligen Präsenzdienstes eingebrachtes Ansuchen eines Diurnisten, Kanzlisten, Praktikanten oder Beamten um Befassung des halben Tagelohnes, Monatsbezuges, Adjutants oder Gehaltes während der Dauer des bezeichneten Präsenzdienstes ist nur dann befürwortend vorzulegen, wenn dieses Ansuchen besonders berücksichtigungswürdig erscheint.

Zur Erledigung eines derartigen Ansuchens wird der Stadtrat ermächtigt. Hieron werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen in Kenntnis gesetzt.

16.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. November 1912, M. D. 4389/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschließung vom 12. November 1912, Z. 18354, nachstehende Änderungen der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat verfügt:

I.

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III ist nach dem 3. Absätze folgender Absatz neu einzufügen:

„Das Gut Kobenzl, Verwaltung derselben.“

Ferner ist der 6. Absatz der geltenden Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III gänzlich auszuscheiden und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Vermietungen an das k. k. Ärar in dem in der Verwaltung der magistratischen Bezirksämter X—XIX und XXI stehenden städtischen Häusern; Abschluß der Mietverträge, Abänderung, Aufkündigung derselben, Genehmigung aller Herstellungen in den an das k. k. Ärar vermieteten Bestandsobjekten.

Städtische Schank- und Gast-Gerechtigkeiten, Verwaltung derselben.

Wiener Urania, alle Amtshandlungen bezüglich derselben einschließlich der Ansuchen um Bewilligung von Subventionen.“

Ebenso ist der 7. Absatz der geltenden Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III auszuscheiden und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Städtische Bodenpolitik, Vermehrung des städtischen Grundbesitzes und sachgemäße Verwertung desselben; Kauf, Verkauf und Tausch von

Häusern und Grundstücken, insofern der Ankauf nicht zu besonderen Zwecken erfolgt, die in den Bereich einer anderen Magistrats-Abteilung fallen; Bestellung von Baurechten an städtischen und Fondsgründen.

Wald- und Wiesengürtel; alle auf die Schaffung desselben bezüglichen Angelegenheiten.

Städtische Wohnungsfürsorge. Alle Angelegenheiten derselben von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere: Förderung der gemeinnützigen Bauvereinigungen durch Überlassung von Baugründen; Wohnungsausschuß, Errichtung, Konstituierung und Beaufsichtigung derselben; Wohnungsnachweis und Wohnungsinspektion, Organisation derselben.“

II.

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XXI ist der 4. Absatz betreffend den Wohnungsnachweis gänzlich auszuscheiden.

III.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter ist Punkt 1 der Gruppe II folgendermaßen zu ergänzen:

„Ausgenommen hiervon sind Vermietungen an das k. k. Ärar (Magistrats-Abteilung III).“

Ferner sind im Punkte 2 dieser Gruppe die Worte:

„und für die der Verwaltung derselben unterstehenden Objekte“

wegzulassen, ebenso die Bestimmungen bezüglich der Kostenanweisungen und der Genehmigung von Überschreitungen der genehmigten Kosten.

Schließlich hat Punkt 3 dieser Gruppe gänzlich zu entfallen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 210. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1912, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Zollamtes B6.

Nr. 211. Kundmachung des Justizministeriums vom 19. November 1912, über das Inkrafttreten des Haager Prozeßübereinkommens vom 17. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 60 aus 1909, für den Verkehr mit den dänischen Antillen.

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1912, betreffend die Brüsseler Zuckerkonvention.

Nr. 213. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. November 1912, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Nr. 214. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. November 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zu r Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 215. Gesetz vom 30. November 1912 über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselseitiger Handlungen.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. November 1912, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

Nr. 217. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1912, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anmeldungen von Holzschlägerungen.

Nr. 218. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. Dezember 1912, betreffend die Konzessionierung einer normalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Witkowitz nach Zabřez.

Nr. 219. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 25. November 1912, betreffend die Einhebung eines Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds, oder eines Verlassenschaftsbeitrages zum niederösterreichischen Landesarmenfond von unbeweglichem, in Niederösterreich gelegenen Vermögen, das zu einer außerhalb Niederösterreichs abgehandelten Verlassenschaft gehört.

Nr. 220. Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Dezember 1912, betreffend Abänderung des Telephontarifes.

Nr. 221. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1912, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Saming in eine Zollexpostur.

Nr. 222. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1912, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 100 K mit dem Datum von 2. Jänner 1912.

Nr. 223. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. Dezember 1912, betreffend die Einlegung von Wechseln über kreditierte Zollgebühren.

Nr. 224. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 2. Dezember 1912, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Reutte zur Abfertigung von Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 225. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Dezember 1912, betreffend die zur Abstempelung von Spielfarten berufenen Stellen.

Nr. 226. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1912, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zuckermengen für das Jahr 1913.

Nr. 227. Kaiserliches Patent vom 18. Dezember 1912, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Mähren und der Bukowina.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 187. Gesetz vom 2. November 1912, betreffend die Erlassung eines neuen Statuts und einer neuen Gemeindevahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt.

Nr. 188. Gesetz vom 2. November 1912, betreffend die Erlassung eines neuen Statuts und einer neuen Gemeindevahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 189. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. November 1912, Z. VI-78/4, betreffend die Verwendung des Aerolithbauphystemes Kis für Bauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 190. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. November 1912, Z. X-2025/10, womit das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Verbaunung des Ortsgrabens in der Gemeinde Scharndorf, verlautbart wird.

Nr. 191. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. November 1912, Z. X-2103/12, womit das von der Wassergenossenschaft in Enzersfeld, Püding und Groß-Ebersdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Enzersfeld, Püding und Groß-Ebersdorf, verlautbart wird.

Nr. 192. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. November 1912, Z. X-1904/11, womit das von der Wassergenossenschaft Hannersdorf-Leopoldsdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Hannersdorf und Leopoldsdorf, verlautbart wird.

Nr. 193. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. November 1912, Z. X-2312/15, womit das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Verbaunung des Ortsgrabens in Au am Leithaberg, verlautbart wird.

Nr. 194. Gesetz vom 17. November 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Änderung des § 8, letzter Absatz des Gesetzes vom 28. Mai 1895, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 32.

Nr. 195. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. November 1912, Z. X-2341/45, womit das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Maßnahmen für die Veruhigung der Aufschung am Bisamberge in der Gemeinde Lang-Enzersdorf, verlautbart wird.